

## Protokollauszug Gemeinderat

5. Sitzung vom Donnerstag, 26. März 2020

24.B                    Gesetze, Verordnungen, Vorschriften  
2020/31                Reglement Raumvermietung / Gebührenanpassung

---

### Ausgangslage

Mit Beschluss vom 4. Dezember 2017 genehmigte die Gemeindeversammlung die kommunale Gebührenverordnung. Darauf basierend erliess der Gemeinderat den Gebührentarif mit Beschluss vom 18. Januar 2018. Die Anpassung des Reglements über die Raumvermietung wurde zum Anlass genommen, auch die diesbezüglichen Gebühren zu überdenken. Heute gelten folgende Gebühren:

#### Art. 13 Gemeindeliegenschaften

Mietpreise pro Benützung inkl. Bestuhlung und Geschirr

##### Tarifklasse A

- Ganzer Gemeindesaal inkl. Bühne,
- Sporthalle Riedwies 3/3
- Gemeinschaftsraum und Singsaal Mitte

##### Einmalbelegung

Nutzer	Grundpauschale	Mo - Fr		Sa / So	
		Bis 6h	24h	Bis 6h	24h
Ortsansässige nicht kommerziell	120.00	100.00	200.00	120.00	240.00
Ortsansässige kommerziell	180.00	120.00	240.00	150.00	300.00
Auswärtig nicht kommerziell	240.00	150.00	290.00	180.00	360.00
Auswärtig kommerzielle	480.00	260.00	510.00	320.00	630.00

##### Dauerbelegung

Nutzer	pro Jahr, 2h pro Woche	Jede zusätzliche Lektion / Stunde
Vereine / Institutionen ortsansässig	1'000.00	+ 50 %
Vereine / Institutionen auswärtig	1'500.00	+ 50 %

##### Tarifklasse B

- Sporthalle 2/3 Riedwies
- Sporthalle Rosswald
- Gemeinschaftsraum Mitte

##### Einmalbelegung

Nutzer	Grundpauschale	Mo - Fr		Sa / So	
		Bis 6h	24h	Bis 6h	24h
Ortsansässige nicht kommerziell	100.00	80.00	150.00	100.00	200.00
Ortsansässige kommerziell	150.00	90.00	180.00	120.00	240.00
Auswärtig nicht kommerziell	200.00	110.00	220.00	150.00	290.00
Auswärtig kommerzielle	290.00	170.00	330.00	220.00	440.00

##### Dauerbelegung

Nutzer	pro Jahr, 2h pro Woche	Jede weitere Lektion / Stunde
Vereine / Institutionen ortsansässig	500.00	+ 50 %
Vereine / Institutionen auswärtig	1'300.00	+ 50 %

##### Tarifklasse C

- Foyersaal Gemeindesaal
- Partysaal Gemeindesaal
- Bühnensaal Gemeindesaal
- Sporthalle 1/3 Riedwies
- Singsaal Mitte
- Küche Mitte (nur an Vereine)

## Einmalbelegung

Nutzer	Grundpauschale	Mo - Fr	Sa / So		
		Bis 6h	24h	Bis 6h	24h
Ortsansässige nicht kommerziell	80.00	60.00	110.00	80.00	150.00
Ortsansässige kommerziell	110.00	80.00	150.00	90.00	180.00
Auswärtig nicht kommerziell	150.00	90.00	170.00	110.00	220.00
Auswärtig kommerzielle	220.00	130.00	240.00	180.00	330.00

## Dauerbelegung

Nutzer	pro Jahr, 2h pro Woche	Jede weitere Lektion / Stunde
Vereine / Institutionen ortsansässig	800.00	+ 50 %
Vereine / Institutionen auswärtig	1'100.00	+ 50 %

## Tarifklasse D

- Waldhütte Schaffrain
- Forum Küche Riedwies
- Sportplatz Rossweid
- Gruppen-Musikzimmer Mitte
- Sporthalle Weissenrain
- Schulzimmer

## Einmalbelegung

Nutzer	Grundpauschale	Mo - Fr	Sa / So		
		Bis 6h	24h	Bis 6h	24h
Ortsansässige nicht kommerziell	50.00	40.00	80.00	50.00	100.00
Ortsansässige kommerziell	80.00	50.00	90.00	60.00	120.00
Auswärtig nicht kommerziell	100.00	60.00	110.00	80.00	150.00
Auswärtig kommerzielle	150.00	90.00	170.00	110.00	220.00

## Dauerbelegung

Nutzer	pro Jahr, 2h pro Woche	Jede weitere Lektion / Stunde
Vereine / Institutionen ortsansässig	600.00	+ 50 %
Vereine / Institutionen auswärtig	900.00	+ 50 %

## Tarifklasse E

- Forum pro Hälfte Riedwies
- Einzel-Musikzimmer Mitte
- Bandraum Mitte
- 2 Garderoben (ohne Hallen)

## Einmalbelegung

Nutzer	Grundpauschale	Mo - Fr	Sa / So		
		Bis 6h	24h	Bis 6h	24h
Ortsansässige nicht kommerziell	30.00	20.00	40.00	30.00	50.00
Ortsansässige kommerziell	40.00	30.00	50.00	30.00	60.00
Auswärtig nicht kommerziell	50.00	30.00	60.00	40.00	80.00
Auswärtig kommerzielle	80.00	50.00	90.00	60.00	110.00

## Dauerbelegung

Nutzer	pro Jahr, 2h pro Woche	Jede weitere Lektion / Stunde
Vereine / Institutionen ortsansässig	300.00	+ 50 %
Vereine / Institutionen auswärtig	400.00	+ 50 %

Anlässe der Gemeinde, der Schule und der Kirchgemeinden sind gebührenfrei.

Bei Reservationen für Vereine und Organisationen wird der Tarif für Ortsansässige verrechnet, sofern die Buchung durch eine Uetiker Einwohnerin oder einen Einwohner resp. eine Uetiker Firma erfolgt, der oder die ein Mitglied dieses Vereins/Organisation ist und für die Raumbenützung verantwortlich und an der Veranstaltung anwesend ist.

Die Benützungsgebühren von Uetiker Vereinen und ortsansässigen, nicht gewinnorientierten Organisationen werden verwaltungsintern als Vereinsbeitrag verrechnet, also nicht in Rechnung gestellt. Es findet keine Unterscheidung zwischen kommerzieller oder nicht kommerzieller Nutzung statt.

Zusätzliche Leistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Wird eine definitive Reservation zurückgezogen, sind folgende Annullationskosten zu entrichten:  
Bis zwei Monate vor der Benützung 25 %, bis ein Monat 50 %, danach 75 % der Gebührenansätze.

#### Art. 14 Jugendhaus

Ortsansässige Personen / Vereine	CHF	100.00
Auswärtige Personen / Vereine	CHF	200.00

Damit die Gebühr errechnet werden kann, haben sich die Gesuchsteller oder die Verantwortlichen der Raumvergabe- stelle mit 5 unterschiedlichen Tarifklassen (vgl. A bis E), diversen Nutzergruppen, Grundpauschalen, Anlasstarifen usw. auseinander zu setzen. In der Praxis führt dies zu zeitaufwendiger Vorlaufkorrespondenz, vielen Verständnisfragen und auch zu Ungereimtheiten bei den Abrechnungen mit oft erneuter zeitaufwendiger Klärung mit den Gesuch- stellern. Durch die Vereinfachung der Gebühren ergeben sich leichte Veränderungen bei den Raummieten. Diese orientieren sich aber an den bisherigen Gebühren. Eine Vollkostenrechnung wurde nicht vorgenommen.

Gesuchsteller für private Festanlässe im Riedsteg oder in der Waldhütte Schafrain treten häufig als Vereine auf oder lassen das Gesuch von einem Mitglied eines Uetiker Vereins vornehmen, um auf diese Weise die Mietkosten zu um- gehen. Dieses Schlupfloch soll mit der neuen Regelung unterbunden werden. Primäres Ziel der Gebührenanpassung ist aber die Kürzung und Vereinfachung. Die Kosten sollen auf einen Blick ersichtlich sein.

#### Erwägungen

Der Gebührentarif bildet mit der Gebührenverordnung die gesetzliche, kommunale Grundlage zur Erhebung der Ge- meindegebühren. Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung vom 4. Dezember 2017 legt der Gemeinderat die einzelnen Gebührenhöhen im Gebührentarif fest und passt diesen an, wenn die Umstände es verlangen. Grundsätz- lich werden keine neuen Gebührentarife eingeführt, sondern die bisher geltenden mit lediglich untergeordneten An- passungen festgesetzt. Ersetzt werden Art. 13 und 14 des Gebührentarifs vom 18. Januar 2018 wie folgt:

##### 13.1. Mietpreise

<b>Tarif 1</b> • Riedsteg (ganzer Saal inkl. Bühne) • SH Mitte, Gemeinschaftsraum • Sporthalle Riedwies, ganz (3/3)	Anlass bis max. 6 Std.	Anlass für 24 Std.	Dauerbelegung (nur ortsansässige Vereine)
ortsansässig	400.00	700.00	1'000.00
auswärtig	500.00	1'000.00	-

<b>Tarif 2</b>	Anlass bis max. 6 Std.	Anlass für 24 Std.	Dauerbelegung (nur ortsansässige Vereine)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sporthalle Riedwies, (1 bzw. 2/3)</li> <li>• Sporthalle Rossweid</li> <li>• Sporthalle Weissenrain</li> </ul>			
ortsansässig	250.00	500.00	900.00
auswärtig	300.00	600.00	-

<b>Tarif 3</b>	Anlass bis max. 6 Std.	Anlass für 24 Std.	Dauerbelegung (nur ortsansässige Vereine)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Riedsteg Foyersaal</li> <li>• Riedsteg Partyraum</li> <li>• Riedsteg Bühnensaal</li> <li>• SH Riedwies, Forum (inkl. Küche)</li> <li>• Hütte Schafrain</li> <li>• Jugendhaus Haslibach</li> </ul>			
ortsansässig	200.00	400.00	800.00
auswärtig	250.00	500.00	-

### 13.2. Erlass der Mietpreise

- Anlässe der Gemeinde und der Schule sind gebührenfrei.
- Den Kirchgemeinden und den nicht gewinnorientierten Vereinen mit Sitz in Uetikon am See wird keine Miete in Rechnung gestellt (die Mietkosten werden als Vereinsbeitrag verbucht).
- Kein Erlass der Gebühren wird gewährt bei Festanlässen im Riedsteg, in der Hütte Schafrain und im Jugendhaus Haslibach.

### 13.3. Zusatzaufwände

Zusätzliche Aufwände für Reinigung, Aufräumarbeiten u.ä. werden dem Gesuchsteller separat und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 13.4. Annullationsgebühren

Die Absage bis zu 2 Arbeitswochen vor dem Anlass ist gebührenfrei. Ansonsten wird der nicht durchgeführte Anlass mit 50 % des Gebührentarifs verrechnet.

## Beschluss

1. Im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung vom 4. Dezember 2017 wird der rubrizierte Art. 13 "Gemeindeliegenschaften" und Art. 14 "Jugendhaus" des Gebührentarifs vom 18. Januar 2018 ersetzt.
2. Der Gebührentarif tritt per 1. April 2020 in Kraft. Dieser Beschluss wird rechtsmittelfähig publiziert. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung gemäss § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) entzogen.
3. Die Abteilung Zentrale Dienste wird

3.1. mit der Publikation beauftragt und stellt den Verfahrensvollzug sicher.

3.2. mit der Überführung des rubrizierten Reglements in das Corporate Design der Gemeindeverwaltung beauftragt. Hierauf soll das Reglement auf der Gemeindehomepage eingestellt werden.

Mitteilung an:

- alle Bereichs- und Abteilungsleiter inkl. Schule (E-Mail)
- Abteilung Zentrale Dienste gemäss Dispositiv Ziffern 3 ff.
- Rechnungsprüfungskommission mit Gebührentarif (per Mail)
- Gemeindekanzlei, Archiv

**Gemeinderat Uetikon am See**



Urs Mettler

Gemeindepräsident



Reto Linder

Gemeindeschreiber